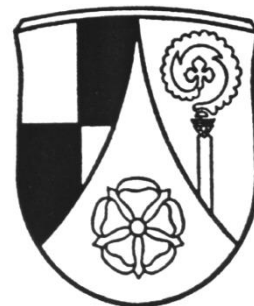


AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 8.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr,
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei

Landratsamt

Nr. 6

29. April

2019

INHALT:

Führerscheinrecht

Bekanntmachung des Zweckverbandes Rothsee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

42. Änderung des Flächennutzungsplanes/Landschaftsplanes Roth im Bereich „Heubühl“, Fl-Nr. 181 der Gemarkung Birkach; Umwandlung von einer Waldfläche zur Wohnbaufläche

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB

Teil Landratsamt

Führerscheinrecht

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Führerscheinstelle – hat an Herrn

Name: **Miszczak**

Vorname: **Krzysztof**

zuletzt wohnhaft in PL-61-619 Poznan, Raramonicka 155 A

am 21.03.2018 ein Schreiben gerichtet (Az.: 43-Kai).

Herr Miszczak ist unbekanntem Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das Schreiben beim Landratsamt Roth, Führerscheinstelle, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer U61, hinterlegt ist.

Herr Miszczak wird hiermit aufgefordert, das Schreiben selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Das Schreiben gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 21.03.2019

Kaiser
Landratsamt Roth
-Führerscheinstelle-

Führerscheinrecht

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Führerscheinstelle – hat an Herrn

Name: **Ardali**

Vorname: **Ardahan**

zuletzt wohnhaft in der Eisenbartstraße 35, 91154 Roth

am 21.03.2018 ein Schreiben gerichtet (Az.: 43-Kai).

Herr Ardali ist unbekanntem Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das Schreiben beim Landratsamt Roth, Führerscheinstelle, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer U61, hinterlegt ist.

Herr Ardali wird hiermit aufgefordert, das Schreiben selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Das Schreiben gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 21.03.2019

Kaiser
Landratsamt Roth
-Führerscheinstelle-

Führerscheinrecht

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Führerscheinstelle – hat an Herrn

Name: **Arvat**

Vorname: **Adrian**

wohnhaft in RO-22105 Drobeta-Turnu Severin, Balta Verde 36

am 21.03.2018 ein Schreiben gerichtet (Az.: 43-Kai).

Herr Arvat ist unbekanntem Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das Schreiben beim Landratsamt Roth, Führerscheinstelle, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer U61, hinterlegt ist.

Herr Arvat wird hiermit aufgefordert, das Schreiben selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Das Schreiben gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 21.03.2019

Kaiser
Landratsamt Roth
-Führerscheinstelle-

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Rothsee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

42. Änderung des Flächennutzungsplanes/Landschaftsplanes Roth im Bereich „Heubühl“, Fl-Nr. 181 der

Gemarkung Birkach; Umwandlung von einer Waldfläche zur Wohnbaufläche

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB



42. Änderung - Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan, Flurstück 181 Gemarkung Birkach

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Rothsee hat am 06.06.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossen, gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB den Flächennutzungsplan Roth im Bereich „Heubühl“ zu ändern. Der Änderungsbereich befindet sich am Ende einer Stichstraße am nordöstlichen Ortsrand von Vorderheubühl. Im Flächennutzungsplan soll die Flur-Nr. 181 der Gemarkung Birkach mit einer Änderungsfläche von ca. 1.182 m² von einer Waldfläche zur Wohnbaufläche (W) umgewandelt werden. Der Änderungsbeschluss wurde am 05.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 15.10.2018 bis 16.11.2018 und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 09.10.2018 bis 16.11.2018, statt.

Am 14.03.2019 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Rothsee in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 16.01.2019 gebilligt und beschlossen, den Flächennutzungsplanentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der in der Begründung eingearbeitete Umweltbericht gibt Informationen über die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen/Tiere, Mensch, Landschaft und kulturelles Erbe.

Der Entwurf für die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom

Montag, 01. April 2019 bis Freitag, 03. Mai 2019

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Rothsee, Weinbergweg 1, 91154 Roth, 1. UG, Zimmer U 20 während der üblichen Dienststunden

Montag bis Freitag	08.00 – 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch und Donnerstag	13.00 – 16.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr

sowie im Stadtbauamt der Stadt Roth, Allee 9, 91154 Roth, 1. Stock, Zimmer 11 während der üblichen Dienststunden

Montag bis Freitag	7.00 – 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	13.30 – 17.00 Uhr

aus. Der Entwurf ist zusätzlich auch unter www.stadt-roth.de, „Schnell gefunden“, „Beteiligungsverfahren“, „aktuelle Beteiligungsverfahren“ online einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen beim Zweckverband Rothsee vorgebracht werden. Dies kann in schriftlicher Form sowie zur Niederschrift erfolgen. Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben. Vereinigungen im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz sind in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 S. 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können.

Roth, den 29.03.2019
Zweckverband Rothsee
gez.

Herbert Eckstein
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender
